

Satzung des Drachenfliegerclub Weser e.V.



(Abschrift vom Originaltext)

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen „DRACHENFLIEGERCLUB WESER e. V.“
- II. Sein Sitz ist in Bremen.
- III. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt den Zusammenschluß der Drachenflieger im Großraum Bremen dar. Jede politische, militärische, konfessionelle oder gewerbliche Bestätigung ist ausgeschlossen.

II.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen staatlichen und sportlichen Stellen, insbesondere gegenüber dem „Landessportbund e. V.“.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Pflege des Drachenflugsports und der Sportausübung mit Hängegleitern aller Art, sowie die Fürsorge für die Jugend durch fachliche Ausbildung in den genannten Sportarten.

III.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

IV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V.

Der Verein ist ein Idealverein im Sinne von § 21 BGB.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können vorläufige, ordentliche und passive Mitglieder angehören.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

I.

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein. Der Beitritt erfolgt, um über den Verein den Hängegleitersport auszuüben.

II.

Die Mitgliedschaft besteht für die ersten 12 Monate auf Probe. Danach wird sie durch den Vorstand entweder in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt oder ohne Angabe von Gründen beendet.

III.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen.

IV.

Passive Mitglieder nehmen nicht am Flugbetrieb des Vereins teil.

V.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Zeitablauf bei probeweiser Mitgliedschaft (Ablauf der Probezeit ohne Entscheidung über eine endgültige Mitgliedschaft)
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluß
- d) durch Tod

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, die Beitragspflichten enden beim ordentlichen Mitglied jedoch zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft erloschen ist.

Bei vorläufigen Mitgliedern ist ein Austritt oder ein Ausschluß durch den Vorstand jederzeit möglich. Der gezahlte Beitrag wird in diesem Fall für die nicht in Anspruch genommenen Monate erstattet. Die Windenpauschale wird in vollem Umfang erstattet. Dies gilt nicht für die Aufnahmegebühr.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie sich unehrenhaft verhalten, das Ansehen oder die Interessen oder Regeln des Flugbetriebes verstoßen. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

In jedem Fall ist ein einstimmiger Beschluß des Vorstands erforderlich. Der Betroffene kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Darüber wird dann in der Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung getroffen.

§ 6 Mitgliederversammlung

I.

Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 15 Tagen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Für die Fristeinhaltung entscheidet das Datum des Poststempels.

II.

Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

III.

In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorläufige und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Entscheidungen über Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Soweit Entscheidungen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, können sie durch den Vorstand allein wirksam gefällt werden.

IV.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch ein Mitglied des Vorstandes und ein weiteres Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

V.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Vereinsordnung und eine Flugbetriebsordnung. Änderungen der Vereins- und der Flugbetriebsordnung sind mit einfacher Mehrheit zulässig.

Über Änderungsanträge kann nur in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden, zu der mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt eingeladen worden ist.

§ 7 Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem ersten Stellvertreter
- c) dem zweiten Stellvertreter
- c) dem Kassierer

II.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall gleichrangig der erste oder zweite Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

III.

Mit der Wahl des Vorsitzenden, des ersten und des zweiten Stellvertreters ist intern die Aufgabenverteilung im Vorstand festzulegen:

- a) Vertretung des Vereins nach außen, Verkehr mit Behörden, Schriftverkehr jeder Art



- b) Ressort Flugtechnik
- c) Ressort Flugausbildung und Überwachung

IV.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gestellt ist. Vor Ablauf der Amtsperiode hat der Vorstand rechtzeitig die Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchführen zu lassen.

§ 8 Beitrag

I.

Von jedem Mitglied wird zur Durchführung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks des Vereins ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser darf ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

II.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt der Vorstand fest.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die über ihre Tätigkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu geben haben.

Vorgenommene Kassenprüfungen sind zu Protokoll zu nehmen. Die Kassenprüfer äußern sich zur Entlastung des Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

I.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muß eine Sitzung des Vorstands vorausgegangen sein.

II.

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

III.

Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, verfällt das Gesamtvermögen des Vereins einer Körperschaft im Bundesgebiet, die sich der Förderung des Flugbetriebs verschrieben hat und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden ist. Erfolgt die Übertragung des Restvermögens nicht auf eine solche Körperschaft, so soll das Vermögen dem Landessportbund Bremen e. V. zufallen.

§ 11 Notwendige Ergänzungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.